

---

## **Amtliche Bekanntmachung vom 28. Juli 2016**

---

### **Satzung über die Nutzung der „Tübinger Musikschule (TMS)“ (Nutzungssatzung für die Tübinger Musikschule (TMS))**

vom 25 Juli 2016

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 25. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe**

(1) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die „Tübinger Musikschule (TMS)“ als öffentliche Einrichtung für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen (§ 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Andere Personen, welche nicht zu den Einwohnerinnen und Einwohnern zählen (sog. „Auswärtige“), können zugelassen werden. Die Aufnahme in die Tübinger Musikschule (TMS) steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Kapazität.

(2) Die Aufgaben der Tübinger Musikschule sind in der jeweils geltenden Fassung der Satzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ geregelt.

#### **§ 2 Aufbau**

(1) Die Musikschulleitung ist zuständig für den Schulbetrieb im pädagogischen, schulorganisatorischen und – den Schülerinnen und Schülern gegenüber – disziplinären Bereich. Sie ist gegenüber den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal der Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

(2) An der Tübinger Musikschule unterrichten fest angestellte Lehrkräfte.

(3) Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Tübinger Musikschule und den Eltern. Der Elternbeirat ist bei Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu hören. Näheres regelt die Satzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ und die Geschäftsordnung des Elternbeirates, beide in jeweils geltender Fassung.

#### **§ 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

(1) Am Unterricht teilnehmen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Bis zu einem Alter von 3 Jahren findet der Unterricht in der Regel in Begleitung eines Erwachsenen statt. Alle Angebote der Musikschule stehen unter dem Vorbehalt der Kapazität.

(2) Mit der Vollendung des 27. Lebensjahrs, d. h. ab dem 27. Geburtstag, können Erwachsene Unterrichtsfächer nur belegen, wenn nach Berücksichtigung der Anmeldungen von Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs noch entsprechende Plätze vorhanden sind.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 4 Reguläres Unterrichtsangebot**

Für den Unterricht an der Tübinger Musikschule (TMS) gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemeinbildenden Schulen in Tübingen. Außerhalb dieser Zeiten findet das nachfolgend aufgeführte Unterrichtsangebot wöchentlich statt. Dem Angebot der Tübinger Musikschule liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des

Verbandes deutscher Musikschulen e. V. zugrunde. Im Rahmen vorhandener Plätze bietet die Musikschule Unterricht in folgenden Bereichen an:

### **1. Elementarbereich**

Das Angebot „Rhythmik in Begleitung“ findet für Kinder bis vier Jahre wöchentlich in 50-minütigen Unterrichtseinheiten statt. Der Unterricht wird in Gruppen bis zu acht Kindern erteilt, die nach Alter, Zweckmäßigkeit und Vorbildung so zusammengesetzt werden, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Der Unterrichtszeitraum ist von 1. Oktober bis 30. September bzw. von 1. Oktober bis 28./29. Februar oder von 1. März bis 31. Juli.

Das Angebot „Elementare Musikerziehung“ findet für Kinder von vier bis sechs Jahren wöchentlich in 60-minütigen Unterrichtseinheiten statt. Der Unterricht wird in Gruppen bis zu zwölf Kindern erteilt, die nach Alter, Zweckmäßigkeit und musikalischer Vorbildung so zusammengesetzt werden, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Der Unterrichtszeitraum ist von 1. Oktober bis 30. September.

### **2. Orientierungsbereich**

Die Angebote „Grund-/Aufbaukurs“ finden wöchentlich in 60- oder 45-minütigen Unterrichtseinheiten statt. Der Unterricht wird in Gruppen erteilt, deren Gruppengröße je nach Angebot variiert. Die Gruppen setzen sich nach Alter, Zweckmäßigkeit und Vorbildung so zusammen, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Der Unterrichtszeitraum ist von 1. Oktober bis 30. September.

Das Angebot „Instrumentenkarussell“ findet für Vorschulkinder, bzw. Erst- und Zweitklässler wöchentlich in 50-minütigen Unterrichtseinheiten statt. Der Unterricht wird in Gruppen bis zu sechs Kindern erteilt, die nach Alter, Zweckmäßigkeit und Vorbildung so zusammengesetzt werden, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Der Unterrichtszeitraum der Kurse ist von 1. Oktober bis 28./29. Februar oder von 1. März bis 31. Juli.

### **3. Instrumental-/ Vokalbereich**

Die Musikschule bietet Unterricht in verschiedenen Instrumenten und Gesang an. Der Unterrichtszeitraum ist der 01. Oktober bis 30. September, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **3.1 Angebote für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr**

Der Einzelunterricht findet wöchentlich in Unterrichtseinheiten von 30, 45 oder 60 Minuten statt. Die Nutzung des Einzelunterrichts 45 oder 60 Minuten berechtigt zur kostenlosen Teilnahme an den Angeboten des Ensemblebereiches.

Der Gruppenunterricht findet wöchentlich für Zweiergruppen in 45-minütigen, für Dreiergruppen in 50-minütigen sowie für Vierer- und Fünfergruppen in 60-minütigen Unterrichtseinheiten statt. Die Gruppen setzen sich nach Alter, Zweckmäßigkeit und musikalischer Vorbildung so zusammen, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

Das Angebot „10er Karte(200 Unterrichtsminuten)“ findet als Einzelunterricht für Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Absprache mit der Lehrkraft statt. Die Gesamtlänge des Angebots beträgt 200 Unterrichtsminuten. Zur Nutzung dieses Angebots muss ein gültiger Studierendenausweis vorgelegt werden. Das 10er Paket ist nicht an einen bestimmten Unterrichtszeitraum gebunden.

#### **3.2 Angebote für Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahrs (ab dem 27. Geburtstag)**

Der Einzelunterricht findet wöchentlich in kombinierbaren Unterrichtseinheiten von 10 und 20 Minuten statt.

Der Gruppenunterricht findet wöchentlich für Zweier-, Dreier- oder Vierergruppen in kombinierbaren Unterrichtseinheiten von 10 und 20 Minuten statt. Die Gruppen setzen sich nach Alter, Zweckmäßigkeit und Vorbildung so zusammen, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

Das Angebot „10er Karte(200 Unterrichtsminuten)“ findet als Einzelunterricht in Absprache mit der Lehrkraft statt. Die Gesamtlänge des Angebots beträgt 200 Unterrichtsminuten. Das 10er Paket ist nicht an einen bestimmten Unterrichtszeitraum gebunden.

#### **4. Ensemblebereich**

Im Ensemblebereich bietet die Musikschule verschiedene Orchester, Bands, Kammermusikbesetzungen und Chöre an. Der Zeitraum des Ensembles ist der 01. Oktober bis 30. September. Die Angebote „Trio bis Quintett“ und „Ab Sextett“ finden wöchentlich statt. Je nach Ensemble variieren die Länge der Unterrichtseinheiten und die Größe der Gruppen. Die Ensembles setzen sich nach Alter, Zweckmäßigkeit und musikalischer Vorbildung so zusammen, dass die besonderen Qualitäten des Ensemblespiels genutzt werden können.

#### **5. Vorspiele und Konzerte**

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung und Bestandteil des Unterrichts.

#### **§ 5 Sonderveranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops, Exkursionen, Projekte (z. B. Probenfreizeiten, Sommerkurse), spezielle Ergänzungsfächer (z.B. Stimmproben, Recordingkurse) oder Angebote für Menschen mit Behinderung sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule, welche außerhalb des regulären Unterrichts angeboten werden.

#### **§ 6 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Anmeldung erfolgt vor Beginn des jeweiligen (Unterrichts-) Angebots. Die Anmeldung für die Teilnahme an dem Angebot der Musikschule erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular bei der Tübinger Musikschule. Bei minderjährigen Musikschülerinnen und Musikschülern ist das schriftliche Einverständnis eines Sorgeberechtigten erforderlich. Anmeldungen für das Unterrichtsangebot haben in der Regel nur vor Beginn eines Semesters zu erfolgen (§ 6 Abs. 3 der Satzung). Anmeldungen während des Semesters können nach Ermessen der Musikschule angenommen werden. Weicht der Unterrichtsbeginn vom Beginn eines Semesters ab (vgl. § 4 der Satzung), so hat die Anmeldung vor Unterrichtsbeginn zu erfolgen. Anmeldungen nach Unterrichtsbeginn können nach Ermessen der Musikschule angenommen werden.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich – abgesehen von Sonderfällen wie z. B. besonderer musikalischer Eignung und Begabung – grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung („Prioritätsprinzip“). Erwachsene mit Vollendung des 27. Lebensjahrs, d. h. ab dem 27. Geburtstag, werden nachrangig berücksichtigt. Im Ensemblebereich entscheidet außerdem Alter, Zweckmäßigkeit und musikalische Vorbildung der Schülerin bzw. des Schülers über die Aufnahme.

(3) Das Schuljahr der Tübinger Musikschule teilt sich grundsätzlich in zwei Semester, die jeweils am 1. Oktober sowie am 1. April beginnen und am 31. März sowie am 30. September enden. Unberührt hiervon sind die unter § 4 genannten zeitlichen Abweichungen.

(4) Nach der Anmeldung und Aufnahme erhalten Benutzerinnen und Benutzer einen Gebührenbescheid.

#### **§ 7 Ablauf des regulären Unterrichtsangebots**

(1) Die Unterrichtseinheiten des regulären Unterrichtsangebots werden wöchentlich angeboten. Diese werden in die unter § 4 der Satzung genannten Unterrichtseinheiten eingeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

(2) Der Unterricht wird in den Räumen der Tübinger Musikschule erteilt. Unterricht kann auch in anderen Räumen (z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen) stattfinden.

(3) Die Musikschule behält sich vor, im Einzelfall bei Verhinderung der Lehrkraft eine entsprechend qualifizierte Vertretungskraft einzusetzen.

(4) Mit der Musikschulleitung kann ein vierwöchiger Probeunterricht vereinbart werden. Die Anmeldung hierfür erfolgt schriftlich und der Unterricht kann nach Ablauf der vier Wochen beendet werden. Während des Probeunterrichts wird die Unterrichtsgebühr entsprechend der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ in jeweils geltender Fassung erhoben. Die Übernahme in ein reguläres Unterrichtsverhältnis kann auf Wunsch erfolgen.

(5) Die Musikschule behält sich vor, auch während des Schuljahres erforderlichenfalls einen Lehrerwechsel nach Rücksprache vorzunehmen.

(6) Für den Unterricht an der Tübinger Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Tübingen.

(7) Schüler und Schülerrinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen (§ 12 Abs. 3 der Satzung). Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.

### **§ 8 Verhinderung der Schülerin oder des Schülers**

Kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule hierüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht dann in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Für eine mögliche Erstattung von Gebühren wird auf § 9 Abs. 3 der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ in jeweils geltender Fassung verwiesen.

### **§ 9 Unterrichtsausfall**

Die Musikschule garantiert 36 Unterrichtstermine pro Schuljahr. Die garantierte Unterrichtsanzahl reduziert sich bei geringeren Unterrichtszeiträumen entsprechend. Die Musikschule ist bemüht und berechtigt, einen von ihr zu verantwortenden Unterrichtsausfall nachzuholen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Für die Erstattung von Gebühren bei Unterschreitung von 36 Unterrichtsterminen pro Jahr wird auf § 9 Abs. 3 der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ in jeweils geltender Fassung verwiesen.

### **§ 10 Instrumente**

(1) Grundsätzlich sollten die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des entsprechenden Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Bei der Tübinger Musikschule können im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente und Zubehör gegen eine Gebühr genutzt werden. Die Überlassungsdauer beträgt maximal ein Jahr. In begründeten Fällen (z.B. aus sozialen Gründen) kann die Überlassungsdauer verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

(2) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Die Pflegeanleitung ist genau zu beachten.

(3) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Eine verspätete Rückgabe verpflichtet die Benutzerin bzw. den Benutzer zur Fortentrichtung der Gebühr. Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind sofort anzuzeigen. Für Verlust oder Beschädigung des überlassenen Instruments besteht eine Instrumentenversicherung der Musikschule. Bei Nichtvorliegen der Eintrittsvoraussetzungen der Instrumentenversicherung kommt es zu einer Haftung der Schülerin oder des Schülers bzw. deren gesetzlichen Vertreter, wenn die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen hierfür vorliegen, d. h. diese den Schaden zu vertreten haben. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird daher empfohlen.

### **§ 11 Gebühren**

Für die Nutzung von Angeboten der Tübinger Musikschule werden Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ erhoben.

### **§12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis im Elementar- und Orientierungsbereich endet mit Ablauf der belegten Kurse, bei den einjährigen Kursen zum 30.9., bei den Kursen mit kürzerer Dauer und dem Instrumentenkarussell zum 28./29.2. oder

zum 31. Juli. Alle weiteren Benutzungsverhältnisse enden erst durch die schriftliche Abmeldung des Teilnehmenden bzw. bei Minderjährigen der sorgeberechtigten Person zum Ende eines Semesters (31.3. oder 30.9.) bzw. den Widerruf der Zulassung. Abmeldungen zum 31.3. müssen jeweils spätestens am 15.2., zum 30.9. spätestens am 15.8. bei der Musikschule schriftlich eingegangen sein.

(2) In begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) kann die Musikschulleitung eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses gestatten. In derartigen Fällen hat die Beantragung der vorzeitigen Beendigung spätestens am letzten Werktag des Monats zum letzten Kalendertag des Folgemonats erfolgen. Die Beendigung wird zu dem Termin wirksam, den die Musikschule bestätigt.

(3) Die Stadt kann durch die Musikschulleitung in begründeten Fällen (z.B. schwerwiegende Verfehlungen, häufiges unentschuldigtes Fehlen) nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten und der Lehrkraft über einen Ausschluss vom Unterricht entscheiden und die Zulassung zur Benutzung widerrufen. Die Möglichkeit zum Widerruf der Zulassung nach § 12 der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ in jeweils geltender Fassung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Überlassung von Instrumenten und Zubehör endet spätestens mit der Beendigung des Musikunterrichts.

### **§ 13 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz - IfSG) anzuwenden.

### **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Abwicklung des Unterrichtsbetriebes speichert und verarbeitet die Tübinger Musikschule für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie bei Minderjährigen die Anschrift der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung der Daten erteilt. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

### **§ 15 Aufsicht bei Unterricht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

### **§ 16 Haftung/Versicherungsschutz**

(1) Die Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, ist grundsätzlich auf die gesetzliche Haftung der Musikschule aus ihrer satzungsgemäßen Betätigung begrenzt.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler ist eine Unfallversicherung abgeschlossen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Nutzungssatzung Tübinger Musikschule (TMS) tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 25. Juli 2016

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 28. Juli 2016

Bürgermeisteramt